

Anlage 3

Produktbeschreibung „Short Call Balancing Services“

Langfristverträge über die Möglichkeit der kurzfristigen Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von L-Gasmengen für die Trading Hub Europe GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Produktausgestaltung.....	3
§ 2	Losgröße	5
§ 3	Preismodell	5
§ 4	Angebotsabgabe	5
§ 5	Annahme von Angeboten.....	6
§ 6	Abruf.....	7
§ 7	Testabrufe	9
§ 8	Vertragsverhältnisse im Falle des § 1 Ziffer 1	9
§ 9	Nachweispflicht	10
§ 10	Ausschluss der Leistungspflicht des Anbieters	10
§ 11	Vertragsstrafen.....	11

§ 1 Produktausgestaltung

1. Nach dem Regelenenergieprodukt Short Call Balancing Services (nachfolgend „SCB“) verpflichtet sich der Anbieter nach Maßgabe der Vorgaben dieser Produktbeschreibung, eine Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von L-Gasmengen in Form von kurzfristigen Strukturierungsbedarfen durch einen Speicherbetreiber bewirken zu lassen, dessen Speicher unmittelbar an das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers (nachfolgend „FNB“) angeschlossen ist. Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der L-Gasmengen erfolgt im Falle des Abrufs durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“) gemäß § 6 in der Gestalt, dass ab der Abrufmitteilung durch den MGV innerhalb der nächsten sechzig (60) Minuten ab der Abrufmitteilung der Speicherbetreiber als Erfüllungsgehilfe des Anbieters die Gasmengen bereitzustellen (System Buy) bzw. zu übernehmen (System Sell) hat, wobei die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) nicht zur vollen Stunde erfolgen muss.
2. Alternativ zur unter Ziffer 1 beschriebenen Bewirkung von Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von L-Gasmengen kann der Anbieter einen physischen Effekt bewirken,
 - a) indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis des Anbieters zugeordnet ist, innerhalb der nächsten sechzig (60) Minuten ab der Abrufmitteilung
 - im Falle von System Buy des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenenergiezone entsprechend reduziert bzw.
 - im Falle von System Sell des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenenergiezone entsprechend erhöht,

wobei die Bewirkung nicht zur vollen Stunde erfolgen muss.

Die Verbrauchsveränderung muss dabei jeweils gegenüber dem gemessenen Verbrauch derjenigen Stunde erfolgen, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“).

Die Verbrauchsveränderung muss zudem zielgerichtet aufgrund des Abrufs durch den MGV erfolgen und darf insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs nicht bereits veranlasst sein.

b) indem er innerhalb der nächsten sechzig (60) Minuten ab der Abrufmitteilung seine physischen Ein- oder Ausspeisungen an einem an ein Verteilnetz angeschlossenen Speicher gemäß dem Abruf verändert, d. h.

- im Falle von System Buy des MGV seine Einspeisungen entsprechend erhöht oder seine Ausspeisungen entsprechend reduziert bzw.
- im Falle von System Sell des MGV seine Ausspeisungen entsprechend erhöht oder seine Einspeisungen entsprechend reduziert,

wobei die Bewirkung nicht zur vollen Stunde erfolgen muss.

Die Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen muss dabei jeweils gegenüber derjenigen Stunde erfolgen, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Maßgeblich sind jeweils die final nominierten Mengen gemäß Allokation.

3. Für die Bewirkung des physischen Effektes bei Ein- und/oder Ausspeisepunkten auf Verteilnetzebene ist zu beachten, dass sowohl eine Gasflussveränderung an dem Punkt eintreten muss, über den der physische Effekt bewirkt werden soll (leistungsgemessener Letztverbraucher oder Speicher im nachgelagerten Netz), als auch eine Gasflussveränderung in der entsprechenden Abrufrichtung in Höhe der abgerufenen Menge an dem Übergabe-/Übernahmepunkt des bzw. der Netzkopplungspunkte (nachfolgend „NKP“) zum Netz des jeweils vorgelagerten FNB. Auch hier gilt, dass die Veränderung des Gasflusses am NKP jeweils gegenüber derjenigen Stunde erfolgen muss, die der Stunde, für die der Abruf erfolgt (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Für Letzteres ist es erforderlich, dass der Anbieter entsprechende Verträge mit dem Verteilnetzbetreiber abschließt, damit der Verteilnetzbetreiber für den Anbieter sicherstellt, dass der im Verteilnetz ausgelöste physische Effekt auch tatsächlich am NKP zum FNB-Netz eintritt.
4. Der Anbieter kann sich zur Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen an den MGV nur eines Speicherbetreibers bzw. leistungsgemessenen Letztverbrauchers bedienen, wenn sich der Speicher bzw. der leistungsgemessene Letztverbraucher in der jeweils kontrahierten Regelennergiezone befindet. Das Abrufkriterium setzt stets einen Strukturierungsbedarf beim MGV von weniger als drei (3) Stunden Vorlaufzeit voraus.
5. Der Anbieter muss sicherstellen, dass die maximal mögliche Abrufmenge unter den Voraussetzungen von § 6 sowie unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit gemäß Ziffern 1 und 2

innerhalb des jeweils vereinbarten Leistungszeitraumes gemäß § 3 Ziffer 5 der Geschäftsbedingungen Regelenergie täglich abgerufen werden kann.

§ 2 Losgröße

Die Losgröße für die Angebote entspricht einer Leistung von 10 MWh/h.

§ 3 Preismodell

Der Anbieter kann im Rahmen des SCB-Produkts einen Leistungspreis in Euro je Angebot für den gesamten Leistungszeitraum verlangen. Der Leistungspreis ist über den Leistungszeitraum konstant und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Produktes. Darüber hinaus wird die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der L-Gasmengen durch den Anbieter mit einem Arbeitspreis in Euro je MWh bepreist. Hieraus kann sich entweder eine Zahlung des MGV oder des Anbieters ergeben.

§ 4 Angebotsabgabe

1. Für die Angebotsabgabe gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß §§ 3 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die Bestimmungen dieses § 4.
2. Das Angebot muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
 - Name des Anbieters,
 - Losgröße gemäß § 2,
 - Angabe der angebotenen Abrufrichtung, Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter,
 - Im Falle von § 1 Ziffer 1: Angabe desjenigen Speichers und Speicherbetreibers in der ausgeschriebenen Regelenergiezone, durch den die Bereitstellung bzw. Übernahme von L-Gasmengen erfolgen soll,

- Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität L-Gas.
 - Angabe des angebotenen Arbeitspreises entsprechend § 3 Satz 1 und 2,
 - Angabe des angebotenen Leistungspreises entsprechend § 3 Satz 3.
3. Im Falle von § 1 Ziffer 1 kann der Speicherbetreiber eine technisch bedingte Mindestabrufleistung für den jeweiligen Speicher vorgeben. Diese Mindestabrufleistung wird durch den MGV vorab veröffentlicht und bei der Annahme der Angebote entsprechend § 5 Ziffer 5 berücksichtigt.
 4. Sofern vor der Angebotsannahme bekannt ist, dass eine geplante Wartungsmaßnahme für einen Speicher bzw. einen leistungsgemessenen Letztverbraucher im Leistungszeitraum vorgesehen ist und das Angebot des Anbieters die Bereitstellung bzw. Übernahme von L-Gasmengen über diesen betroffenen Speicher bzw. über diesen betroffenen leistungsgemessenen Letztverbraucher umfasst, ist der Anbieter verpflichtet, diese Wartungsmaßnahme dem MGV zu melden und die aus der Wartung resultierende (teilweise) Nicht-Bereitstellung bzw. Nicht-Übernahme von L-Gasmengen in seiner Angebotspreisberechnung zu berücksichtigen.
 5. Die Speicherbetreiber selbst sind von der Teilnahme an der Ausschreibung zum SCB-Produkt ausgeschlossen.

§ 5 Annahme von Angeboten

1. Für die Annahme von Angeboten gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen RegEnergie die folgenden Bestimmungen.
2. Die Annahme von Angeboten erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der gemäß Ziffer 3 bzw. 44 kalkulierten prognostizierten Gesamtkosten des jeweiligen Angebots und der veröffentlichten Mindestabrufleistungen gemäß § 4 Ziffer 13.
3. Die prognostizierten Gesamtkosten eines Angebots für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PG_{\text{Buy}} = LP + AP * LG * ED$$

mit

$PG_{Buy} =$	Prognostizierte Gesamtkosten des Angebots in EUR
$LP =$	Angebotener Leistungspreis in EUR gemäß § 3 Satz 1 und 2
$AP =$	Angebotener Arbeitspreis in EUR/MWh gemäß § 3 Satz 3
$LG =$	Angebotene Losgröße in MWh/h gemäß § 2
$ED =$	Prognostizierte Einsatzdauer in h; die jeweilige prognostizierte Einsatzdauer ermittelt der MGV auf Basis sachgerechter Annahmen und insbesondere – soweit abgerufen – auf Basis der Erfahrungswerte aus den jeweiligen Perioden in den Vorjahren

4. Die prognostizierten Gesamtkosten eines Angebots für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PG_{Sell} = LP - AP * LG * ED$$

mit

$PG_{Sell} =$	Prognostizierte Gesamtkosten des Angebots in EUR
$LP, AP, LG \text{ und } ED =$	wie in Ziffer 3 definiert

5. Der MGV nimmt sodann diejenige Kombination von Angeboten an, die den ausgeschriebenen Regelenergiebedarf am kostengünstigsten deckt. Wird in der Reihung der abgegebenen Angebote gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen Regelenergie für einen Speicher mit Mindestabrufleistung diese Mindestabrufleistung nicht erreicht, werden die Angebote an diesem Speicher nicht angenommen.
6. Im Falle des § 4 Ziffer 4 kann dieses Angebot vom MGV nachrangig bei der Angebotsannahme berücksichtigt werden.

§ 6 Abruf

1. Für die Durchführung von Abrufen gelten neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die in diesem Paragraphen geregelten Einzelheiten.

2. Angebote für das SCB-Produkt werden nur bei Strukturierungsbedarfen des MGV von weniger als drei (3) Stunden Vorlaufzeit berücksichtigt.
3. Der Abruf von Angeboten gemäß § 1 Ziffer 1 erfolgt in direkter Abstimmung zwischen dem MGV und dem für den Anbieter im Auftrag handelnden Speicherbetreiber. Der Anbieter kann sich alternativ hinsichtlich der Beauftragung des handelnden Speicherbetreibers eines Dritten bedienen. Die abgerufenen L-Gasmengen werden weder nominiert noch in den Bilanzkreis des Anbieters allokiert. Der Abruf von Angeboten erfolgt gegenüber dem Speicherbetreiber, den der Anbieter im Rahmen des § 4 Ziffer 2 Spiegelstrich 4 angegeben hat. Der Anbieter muss für die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der abgerufenen Gasmengen keine Transportkapazitäten am physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt buchen.
4. Der Anbieter erhält vom MGV unverzüglich eine Übersicht über die abgerufene Leistung per Excel-Datei mit folgenden Angaben:
 - Gastag
 - Lieferstunde
 - Abrufmenge
 - Speicherbetreiber
5. Der Abruf von Angeboten gemäß § 1 Ziffer 2 erfolgt in direkter Abstimmung zwischen dem MGV und dem Anbieter.

Der Anbieter erhält vom MGV unverzüglich eine Übersicht über die abgerufene Leistung per Excel-Datei mit folgenden Angaben:

- Gastag
- Lieferstunde
- Abrufmenge

Zusätzlich wird der MGV am virtuellen Handelspunkt (VHP) des Marktgebiets für den Anbieter und den MGV (Single-Sided Nomination) eine Nominierung in den bzw. aus dem Bilanzkreis des Anbieters gemäß § 4 Ziffer 2 vornehmen. Im Falle des Abrufs einer Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV dabei eine Ausspeisung von Gas am VHP aus dem Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Exit-Nominierung). Im Falle des Abrufs einer Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Einspeisung von Gas am VHP in den Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Entry-Nominierung).

6. Je Gastag kann jedes Angebot bis zu zwölf (12) Mal abgerufen werden. Die abgerufenen Gasmengen können auch in weniger als einer Stunde je nach Abrufrichtung bereitgestellt bzw. übernommen werden. Eine Übertragung von nicht abgerufenen Mengen in den nächsten Gastag erfolgt nicht. Insgesamt kann jedes Angebot je Monat sechzig (60) Mal abgerufen werden. Bei Leistungszeiträumen, die nicht auf volle Monate ausgeschrieben werden, richtet sich die Zahl der insgesamt möglichen Abrufe nach den veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen.

§ 7 Testabrufe

1. Der MGV kann vereinzelt auch außerhalb der MOL nach § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenenergie unangekündigte Abrufe nach dieser Produktbeschreibung durchführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten zu prüfen (nachfolgend „Testabrufe“).
2. Ein Testabruf nach Ziffer 1 kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn der letzte Abruf eines Regelenenergieproduktes nach dieser Produktbeschreibung gegenüber einem Anbieter geraume Zeit zurückliegt oder aber objektive Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die im Abruffall geschuldete Pflichterfüllung nicht ordnungsgemäß vom Anbieter erbracht werden würde.
3. Die Durchführung eines Testabrufs veröffentlicht der MGV entsprechend als MOL-Abweichung auf seiner Internetseite. Im Übrigen handelt es sich bei Testabrufen um reguläre Abrufe, auf welche die sonstigen Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenenergie mit Ausnahme von § 12 sowie die Regelungen dieser Produktbeschreibung uneingeschränkt Anwendung finden.

§ 8 Vertragsverhältnisse im Falle des § 1 Ziffer 1

1. Vertrag zwischen MGV und Anbieter
Im Falle der Annahme eines Angebots nach § 5 dieser Produktbeschreibung bzw. § 5 der Geschäftsbedingungen Regelenenergie kommt ein Vertrag zwischen dem MGV und dem Anbieter mit dem Inhalt dieser Produktbeschreibung zustande.
2. Vertrag zwischen Speicherbetreiber und Anbieter
Der Anbieter verpflichtet sich nach dem Angebotszuschlag durch den MGV, bis zum Beginn des jeweiligen Leistungszeitraumes einen Vertrag mit dem betreffenden Speicherbetreiber abzuschließen, bzw. sich vertraglich das Nutzungsrecht an einem Vertrag zwischen einem Dritten

und dem betreffenden Speicherbetreiber im Umfang dieser Produktbeschreibung und des zugeschlagenen Angebotes zusichern zu lassen.

3. Rahmenvertrag zwischen Speicherbetreiber und dem MGV

Der MGV wird mit dem Speicherbetreiber einen Rahmenvertrag abschließen, in dem unter anderem Regelungen zur Kommunikation, Datenbereitstellung und Transparenz über kontrahierte Leistungen geregelt werden. Regelungsgegenstand des Vertrages ist auch, dass der MGV gegenüber dem Speicherbetreiber die mit dem Anbieter kontrahierte Leistung direkt gegenüber dem Speicherbetreiber abrufen kann.

§ 9 Nachweispflicht des Anbieters

1. Der Anbieter hat auf Anfrage des MGV im Falle des § 1 Ziffer 1 den Vertragsschluss zwischen dem Anbieter und dem Speicherbetreiber bzw. den Vertragsschluss mit dem Dritten zur Nutzung des Vertrages des Dritten mit dem Speicherbetreiber im Umfang dieser Produktbeschreibung und des zugeschlagenen Angebotes nach § 8 Ziffer 2 nachzuweisen.
2. Der Anbieter teilt auf Nachfrage dem MGV im Falle des § 1 Ziffer 2 unverzüglich mit, über welche Industriekunden bzw. über welche Zählpunkte (§ 1 Ziffer a)) oder über welchen nachgelagerten Speicher (§ 1 Ziffer b)) die Bereitstellung bzw. Übernahme von Gas nach dieser Produktbeschreibung erfolgen soll.
3. Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus § 1 dieser Produktbeschreibung – insbesondere die Vorhaltung der jederzeitigen Abrufmöglichkeit – ordnungsgemäß erfüllen kann bzw. erfüllt hat.
4. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass der MGV bei Bedarf entsprechende Nachweise und Daten beim betreffenden Speicherbetreiber sowie beim zuständigen Netzbetreiber anfragt.

§ 10 Ausschluss der Leistungspflicht des Anbieters

1. In Ergänzung zu § 11 der Geschäftsbedingungen Regelenenergie ist die Leistungspflicht des Anbieters auch ausgeschlossen, wenn der Speicherbetreiber nach § 1 Ziffer 1 bzw. Ziffer b) oder der leistungsgemessene Letztverbraucher nach § 1 Ziffer a), zu deren Erfüllung sich der Anbieter

nach diesem Vertrag bedient, von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Anbieter aufgrund von höherer Gewalt frei wird.

2. Zusätzlich wird der Anbieter von seiner Leistungspflicht in Fällen frei, in denen die Leistung

- aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen oder
- aufgrund von technischen Störungen oder
- aufgrund von unvorhersehbaren technischen Restriktionen

durch den Speicherbetreiber nach § 1 Ziffer 1 bzw. Ziffer b) oder den leistungsgemessenen Letztverbraucher nach § 1 Ziffer a), zu deren Erfüllung sich der Anbieter nach diesem Vertrag bedient, nicht erbracht werden kann.

§ 11 Vertragsstrafen

1. Verletzt der Anbieter in mindestens einer Stunde des Leistungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise und liegt kein Fall des Ausschlusses der Leistungspflicht des Anbieters nach § 10 dieser Produktbeschreibung vor, hat er dem MGV eine Vertragsstrafe nach dieser Produktbeschreibung zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und dies dem MGV gegenüber nachweist.
2. Sofern der Anbieter unabhängig vom Abruf in mindestens einer Stunde des Leistungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere seine Pflicht zur jederzeitigen Sicherstellung der Abrufmöglichkeit – zumindest teilweise verletzt hat, ergibt sich die Höhe der Vertragsstrafe, die für jede einzelne Stunde zu zahlen ist, in der es zu einer Pflichtverletzung gekommen ist, aus der folgenden Formel:

$$V_h = FM_h * (P / h_{LZ})$$

mit

V_h = Die für eine Stunde des Leistungszeitraums, in der es zu einer Pflichtverletzung gekommen ist, für das jeweilige Angebot zu zahlende Vertragsstrafe in EUR

FM_h = Von der Pflichtverletzung betroffene Fehlmenge in MWh/h

$P =$ Höchster vom Anbieter kontrahierter Leistungspreis nach dieser Produktbeschreibung in EUR/MW pro Leistungszeitraum, gerechnet über alle vom Anbieter kontrahierten Angebote

$h_{LZ} =$ Anzahl der unter dem Angebot abrufbaren Stunden des Leistungszeitraums

3. Sofern der Anbieter im Falle eines Abrufs seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise verletzt hat, beträgt die Höhe der Vertragsstrafe zehn (10) Prozent des für den jeweiligen Abruf grundsätzlich fälligen Abrufentgelts gemäß § 8 Ziffern 1 und 2 der Geschäftsbedingungen Regellenergie. Die Vertragsstrafe in vorbezeichneter Höhe wird fällig für jede Stunde, hinsichtlich derer der Anbieter seine Pflichten im vorgenannten Sinne ganz oder teilweise verletzt.
4. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieses Paragraphen zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.